

Tierzuchtverordnung, Fassung vom 16.08.2009

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Juni 1998, mit der nähere Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz erlassen werden (Tierzuchtverordnung)

StF: LGBl Nr 77/1998

Änderung

idF:

LGBl Nr 72/2004

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 7, 9, 12 Abs 4, 15 und 18 des Tierzuchtgesetzes, LGBl Nr 15/1995, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 1 Rinder

§ 2 Schafe und Ziegen

§ 3 Pferde

§ 4 Schweine

2. Abschnitt

Zuchtorganisationen

§ 5 Personal

§ 6 Zuchtbuchordnung, Zuchtregisterordnung

§ 7 Zuchtbuch, Zuchtregister

§ 8 Aufbau des Zuchtbuches

§ 9 Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis)

§ 10 Herkunftsbescheinigung

§ 10a Equidenpass

§ 11 Samenschein

§ 12 Embryonenschein

§ 13 Eizellenschein

§ 14 Kennzeichnung

3. Abschnitt

Künstliche Besamung

§ 15 Allgemeine Anforderungen

§ 16 Tiergesundheitliche Überwachung

§ 17 Aufgaben der Tierärzte

§ 18 Aufzeichnungen

§ 19 Ausbildungskurse

§ 20 Anerkennung der Besamungsanstalt Kleßheim

4. Abschnitt

Embryotransfer

§ 21 Betrieb der Embryotransfereinrichtung

§ 22 Entnahme und Behandlung von Embryonen

§ 23 Lagerung von Embryonen

§ 24 Spender- und Empfängertiere von Embryonen

§ 25 Aufzeichnungen

§ 26 Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 27 Publikationen

§ 28 In- und Außerkrafttreten

§ 29 Umsetzungshinweis

Anlage 1

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Rindern

Anlage 2

Grundsätze für die Zuchtwertschätzung bei Rindern

Anlage 3

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der Wollqualität, der äußeren Erscheinung und der Eignung zur Landschaftspflege bei Schafen und Ziegen

Anlage 4

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Pferden

Anlage 5

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Schweinen

Anlage 6

Grundsätze für die Durchführung und Auswertung von Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften

Anlage 7

Nähere Regelungen betreffend die tiergesundheitliche Überwachung von Rindern und Ebern in Besamungsstationen

Anlage 8

Besondere Voraussetzungen für die ausnahmsweise Lagerung von Sperma in Räumen für die Lagerung von Embryonen
Text

1. Abschnitt

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Rinder

§ 1

(1) Zur Zuchtwertschätzung von Zuchtrindern sind mindestens festzustellen:

1.
je nach Zuchtrichtung der Zuchtwerteile Milchleistung oder Fleischleistung oder diese beiden Zuchtwerteile und

2.
der Zuchtwertteil Zuchtleistung.

Bei einem männlichen Zuchtrind ist auch die äußere Erscheinung zu beurteilen.

(2) Es umfassen:

- a)
der Zuchtwertteil Milchleistung mindestens die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge;
- b)
der Zuchtwertteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Bemuskelung;
- c)
der Zuchtwertteil Zuchtleistung mindestens die Leistungsmerkmale Fruchtbarkeit und Kalbeverlauf einschließlich der Kälberverluste. In Mutterkuhherden sind mindestens die Merkmale Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit und Anzahl der geborenen Kälber festzustellen.

(3) Festzustellen sind:

- a)
die Leistungsmerkmale für den Zuchtwertteil Milchleistung an weiblichen Tieren;
- b)
die Leistungsmerkmale für den Zuchtwertteil Fleischleistung zumindest an männlichen Tieren;
- c)
die Leistungsmerkmale für den Zuchtwertteil Zuchtleistung an männlichen und weiblichen Rindern.

(4) Die Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung sind nach der Anlage 1 durchzuführen. Der Zuchtwert ist nach der Anlage 2 festzustellen. Dabei ist für die einzelnen Zuchtwerteile deren Genauigkeit anzugeben.

(5) Die Leistungsmerkmale sind in einem Index zusammenzufassen und nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung zu gewichten.
Schafe und Ziegen

§ 2

(1) Zur Zuchtwertschätzung von Schafen oder Ziegen sind mindestens festzustellen:

je nach Zuchtrichtung der Zuchtwertteil Fleischleistung oder Milchleistung, bei einem Schaf auch die Zuchtwerteile Wollqualität oder Fellqualität, und

der Zuchtwertteil Zuchtleistung.

Bei einem Bock sind auch die äußere Erscheinung und, soweit ein rassebedingter Bedarf besteht, zusätzlich die Eignung zur Landschaftspflege zu beurteilen.

(2) Es umfassen:

- a)
der Zuchtwertteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Bemuskelung;
- b)
der Zuchtwertteil Milchleistung mindestens die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge;
- c)
der Zuchtwertteil Wollqualität mindestens die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Reinheit, Farbe und Feinheit;
- d)
der Zuchtwertteil Fellqualität mindestens die Leistungsmerkmale Farbe und Zeichnung;
- e)
der Zuchtwertteil Zuchtleistung die Leistungsmerkmale Anzahl der geborenen und Anzahl der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer bzw. Kitze, bezogen auf das Zuchtjahr.

(3) Festzustellen sind:

- a)
die Leistungsmerkmale für den Zuchtwertteil Fleischleistung an männlichen Tieren;
- b)
die Leistungsmerkmale für die Zuchtwertteile Milchleistung bzw. Zuchtleistung an weiblichen Tieren;
- c)
die Leistungsmerkmale für die Zuchtwertteile Wollqualität an Widdern und weiblichen Schafen.

(4) Die Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung sind nach der Anlage 3 durchzuführen. Die Zuchtwertteile Fleischleistung, Milchleistung und Zuchtleistung sind durch einen Leistungsvergleich innerhalb der Population festzustellen.

(5) Werden die Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefaßt, sind sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung zu gewichten.
Pferde

§ 3

(1) Zur Zuchtwertschätzung von Pferden sind je nach Zuchttrichtung mindestens der Zuchtwertteil Reitleistung, Rennleistung, Fahrleistung oder Zuggleistung festzustellen sowie die äußere Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs zu beurteilen.

(2) Es umfassen:

- a)
der Zuchtwertteil Reitleistung die Leistungsmerkmale Rittigkeit, Grundgangarten und Springveranlagung;
- b)
der Zuchtwertteil Rennleistung die Leistungsmerkmale Generalausgleichgewicht, Geschwindigkeit und Platzierung;
- c)
der Zuchtwertteil Fahrleistung die Leistungsmerkmale Fahrtauglichkeit und Arbeitswilligkeit;
- d)
der Zuchtwertteil Zugleistung die Leistungsmerkmale Fahrtauglichkeit, Arbeitswilligkeit und Zugkraft.

(3) Die Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung sind nach der Anlage 4 durchzuführen. Der Zuchtwert ist mindestens aufgrund der Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung festzustellen. Dabei sind Charakter, Temperament und allgemeines Leistungsvermögen zu berücksichtigen und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. In der Stationsprüfung ist der Zuchtwert aufgrund des Ergebnisses der ersten abgeschlossenen Prüfung festzustellen.

(4) Werden Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefaßt, sind sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung zu gewichten. Dabei ist der Index auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 20 zu standardisieren.

(5) Werden Leistungsprüfungen zur Feststellung des Zuchtwertes von Pferden als pferdesportliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Pferde, die ihren Ursprung im Inland haben oder in einem inländischen Zuchtbuch eingetragen sind, nicht besser gestellt werden als Pferde aus anderen EU-Mitgliedsstaaten. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (im folgenden Landwirtschaftskammer genannt) kann hievon befristete Ausnahmen zulassen für:

- a)
Veranstaltungen mit Pferden, die in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragen sind, zum Zweck der Verbesserung der Rasse;
- b)
regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen;
- c)
Veranstaltungen mit historischer oder traditioneller Bedeutung.

Schweine

§ 4

(1) Zur Zuchtwertschätzung von Zuchtschweinen sind die Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung festzustellen. Bei einem männlichen Tier ist auch die äußere Erscheinung zu beurteilen.

(2) Es umfassen:

a)
der Zuchtwertteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit;

b)
der Zuchtwertteil Zuchtleistung mindestens das Leistungsmerkmal Anzahl der aufgezogenen Ferkel.
Zusätzlich kann die Vitalität berücksichtigt werden.

(3) Die Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung sind nach der Anlage 5 durchzuführen. Der Zuchtwert ist mindestens aufgrund der Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung festzustellen. Dabei sind verwandtschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

(4) Werden die Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung in einem Index zusammengefaßt, sind sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung zu gewichten. Dabei ist der Index auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 20 zu standardisieren.

(5) Abweichend von Abs 1 bis 3 sind für Zuchtschweine, die in einem Kreuzungszuchtprogramm als Eltern von Endprodukten verwendet werden sollen, die Fleischleistung und Zuchtleistung einheitlich für alle Zuchtschweine des Kreuzungszuchtprogrammes nach den in der Anlage 6 enthaltenen Grundsätzen für die Durchführung und Auswertung von Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften festzustellen. Die Fleischleistung ist durch Prüfung einer Stichprobe der Endprodukte und die Zuchtleistung durch Prüfung einer Stichprobe der Mütter von Endprodukten des Kreuzungszuchtprogrammes festzustellen. Der Stichprobentest für eine Herkunft muß spätestens nach drei Jahren wiederholt werden.

2. Abschnitt

Zuchtorganisationen

Personal

§ 5

(1) In einer Zuchtorganisation (Züchtervereinigung oder Zuchtunternehmen) muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche einen erfolgreichen Abschluß des Studiums an einer Universität für Bodenkultur Studienrichtung Landwirtschaft, Studienzweig Tierproduktion, nachweisen.

(2) Die Landwirtschaftskammer kann im Einzelfall zulassen, daß auf andere Weise nachgewiesen wird, daß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die erforderliche Eignung aufweist. Eine solche ausnahmsweise Zulassung ist der Landesregierung mitzuteilen.
Zuchtbuchordnung, Zuchtregisterordnung

§ 6

In der Zuchtbuchordnung bzw der Zuchtregisterordnung ist zu regeln,

1.
daß der Züchtervereinigung bzw dem Zuchtunternehmen die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abfohl-, Ablamm- oder Abferkeldaten der Zuchttiere innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind;
2.
daß in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch bzw das Zuchtregister Aufzeichnungen über die Kennzeichen, die Abstammung und die Deck- oder Besamungsdaten sowie die Abkalbe-, Abfohl-, Ablamm- und Abferkeldaten der Zuchttiere zu führen sind. Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzlich Aufzeichnungen über die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo, den Zeitpunkt der Besamung, die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung zu führen;
3.
wie die Abstammung überprüft wird;
4.
wer für die Meldungen und die Aufzeichnungen im Zuchtbuch bzw Zuchtregister verantwortlich ist.

Zuchtbuch, Zuchtregister

§ 7

(1) Das Zuchtbuch bzw das Zuchtregister müssen für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a)
Namen und Anschrift des Züchters und des Besitzers;
- b)
Geburtsdatum des Zuchttieres;
- c)
Geschlecht und Rasse des Zuchttieres;
- d)
das Kennzeichen des Zuchttieres;
- e)
die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres;
- f)
nur im Zuchtbuch: bei reinrassigen Tieren die Kennzeichen der Großeltern;
- g)
nur bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen;

h)
nur im Zuchtbuch: alle der Züchtervereinigung bzw dem Zuchtunternehmen bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung;

i)
nur im Zuchtregister: die Ergebnisse der Leistungsprüfungen bei den im Zuchtprogramm verwendeten Zuchttieren und den Ort und das Datum des letzten Stichprobentests bei den zur Erzeugung von Endprodukten bestimmten Tieren;

j)
den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs;

k)
das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.

(2) Das Zuchtbuch bzw das Zuchtregister kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Das Zuchtbuch bzw das Zuchtregister kann bei der Züchtervereinigung bzw beim Zuchtunternehmen selbst oder in ihrem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Führt eine Züchtervereinigung bzw ein Zuchtunternehmen mehrere Zuchtprogramme durch oder werden in ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchtrichtungen gehalten, hat sie für jede dieser Rassen und Zuchtrichtungen ein besonderes Zuchtbuch bzw Zuchtregister zu führen. Trifft sie unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchttiere nach Maßgabe ihrer Leistungen oder ihrer Abstammung, ist das Zuchtbuch bzw Zuchtregister in entsprechende Abteilungen zu gliedern. Sieht die Zuchtbuchordnung bzw Zuchtregisterordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtbuch bzw Zuchtregister eingetragen werden, ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

Aufbau des Zuchtbuches

§ 8

Jedes Zuchtbuch muß in eine Hauptabteilung für reinrassige Zuchttiere und in einen zusätzlichen Abschnitt gegliedert sein. Als Mindestbedingungen für die Eintragung in die Hauptabteilung gelten, daß die Eltern und Großeltern im Herdebuch derselben Rasse verzeichnet sind und eine gesicherte Abstammung vorliegt. Die Hauptabteilung ist nach Maßgabe des § 7 Abs 3 in Unterabteilungen nach Mindestleistungen bzw Mindestmerkmalen der Tiere zu untergliedern. Im zusätzlichen Abschnitt erfolgt die Eintragung weiblicher Tiere, die mindestens den jeweiligen Rassenmerkmalen entsprechen, nach den Vorschriften der Verordnung 820/97/EG des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, ABl Nr L 117 vom 7. Mai 1997, S 1 ff (CELEX Nr 397R0820) oder der Tierkennzeichnungsverordnung 1997, BGBl II Nr 369, identifiziert worden sind und eine Mindestleistung bzw ein Mindestmerkmal erreichen. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis)

§ 9

(1) Die Zuchtbescheinigung muß mindestens enthalten:

- a)
den Namen der Züchtervereinigung und die Bezeichnung des Zuchtbuches;
- b)
Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchttieres;
- c)
die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtbuchnummer, falls diese vom Kennzeichen abweicht;
- d)
den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers bzw den Ort der Aufzucht;
- e)
die Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch seiner Großeltern;
- f)
das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern;
- g)
bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, eine entsprechende Kennzeichnung der Zuchtbescheinigung;
- h)
Ort und Datum der Ausstellung;
- i)
die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

(2) Für Zuchtbescheinigungen von Equiden gelten die Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Jänner 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl Nr L 19 vom 25. Jänner 1996, S 39 f (CELEX Nr 396 D 0078).
Herkunftsbescheinigung

§ 10

(1) Die Herkunftsbescheinigung muß mindestens enthalten:

- a)
den Namen des Zuchtunternehmens und die Bezeichnung des Zuchtregisters;
- b)
Geburtsdatum und Geschlecht des Zuchttieres;
- c)

die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtregisternummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht;

d)

den Namen und die Anschrift des Betriebes, der das Zuchttier abgibt;

e)

die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie oder Herkunft;

f)

Ort und Datum des letzten Stichprobentests;

g)

bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen;

h)

Ort und Datum der Ausstellung;

i)

die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

(2) Werden mehrere Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer abgegeben, reicht es aus, wenn diese Tiere von einer einzigen Herkunftsbescheinigung begleitet sind.

Equidenpass

§ 10a

(1) Der Equidenpass muss mindestens enthalten:

a)

Zuchtbuchnummer (Lebensnummer);

b)

Rasse, Name, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum und -ort des eingetragenen Tieres;

c)

Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers sowie jeden Wechsel des Besitzers unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Besitzers;

d)

Datum und Ort der Vornahme sowie Art und Darstellung einer aktiven Kennzeichnung (Zuchtbrand, Nummernbrand oder Kennzeichnung durch Mikrochip unter Angabe der Injektionsstelle);

e)

Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Abzeichen am Kopf, jeweils an beiden Vorder- und Hinterbeinen und am Körper sowie sonstiger Abzeichen;

f)

Abstammung des eingetragenen Tieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch seiner Großeltern;

g)
neueste Ergebnisse einer Leistungsprüfung für das eingetragene Tier und für seine Eltern, bei einem reinrassigen Tier auch für seine Großeltern;

h)
Name der ausstellenden Zuchtorganisation, Datum und Ort der Ausstellung sowie die Unterschrift des für die Ausstellung Verantwortlichen.

Samenschein

§ 11

(1) Der Samenschein muß mindestens enthalten:

a)
Kennzeichnung des Samens;

b)
Datum der Entnahme;

c)
Namen und Anschrift der Besamungsstation;

d)
Namen und Anschrift des Abnehmers;

e)
Anzahl der Dosen;

f)
als Beilage eine Kopie der Zuchtbescheinigung und der Bluttypenkarte.

(2) Für Samenscheine von Equiden gelten die Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl Nr 19 vom 25. Jänner 1996, S 41 ff, (CELEX Nr 396 D 0079).
Embryonenschein

§ 12

(1) Der Embryonenschein muß mindestens enthalten:

a)

Kennzeichnung des Embryos;

b)

Besamungszeitpunkt;

c)

Datum der Entnahme;

d)

den Namen und die Anschrift der Besamungsstation bzw Embryotransfereinrichtung;

e)

den Namen und die Anschrift des Abnehmers;

f)

Anzahl der Embryonen in der Paillette, wenn mehr als eine enthalten sind;

g)

als Anlage eine Kopie der Zuchtbescheinigung und der Bluttypenkarte der genetischen Eltern.

(2) Für Embryonenscheine von Equiden gelten die Artikel 5 und 6 der im § 11 Abs 2 genannten Entscheidung.
Eizellenschein

§ 13

Zuchtbescheinigungen für Eizellen von Zuchtrindern sind nach den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/80/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 zur Festlegung des Musters und der Einzelheiten einer Zuchtbescheinigung für Eizellen von Zuchtrindern, ABl Nr 19 vom 25. Januar 1996, S 50 ff (CELEX Nr 396 D 0080), auszustellen. Für Zuchtbescheinigungen für Eizellen von Equiden gelten die Artikel 3 und 4 der im § 11 Abs 2 genannten Entscheidung.
Kennzeichnung

§ 14

Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

3. Abschnitt

Künstliche Besamung

Allgemeine Anforderungen

§ 15

(1) Die tierärztliche Leitung der Besamungsstation durch einen Tierarzt (Stationstierarzt, Vertragstierarzt) sowie dessen tierärztliche Vertretung muß durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und den Abschluß schriftlicher Verträge gesichert sein. In den schriftlichen Verträgen sind die Tierärzte zur Erfüllung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben ausdrücklich zu verpflichten.

(2) Die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte müssen eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Besamungsstation gewährleisten. Die Besamungsstation muß mindestens über Anlagen zur (auch isolierten) Unterbringung der Tiere, zur Samenentnahme sowie zur Aufbereitung und Lagerung des Samens verfügen. Den Anlagen zur Samenentnahme muß mindestens ein abgetrennter Raum zur Reinigung und Desinfektion bzw Sterilisation der Geräte angegliedert sein. Die Räumlichkeiten für die Aufbereitung des Samens müssen sich nicht notwendigerweise am selben Ort befinden.

(3) Die Besamungsstation muß außerdem so beschaffen sein, daß

- a)
jede Berührung mit außerhalb der Station befindlichem Vieh verhindert wird;
- b)
sämtliche Räumlichkeiten leicht gereinigt und desinfiziert werden können;
- c)
zwischen den Anlagen für die isolierte Unterbringung und den gewöhnlichen Tierunterkünften keine direkte Verbindung besteht;
- und
- d)
die Tierunterkünfte, die Räumlichkeiten für die Samenaufbereitung und jene für die Samenlagerung voneinander abgetrennt situiert sind.

Tiergesundheitliche Überwachung

§ 16

(1) Die in der Besamungsstation gehaltenen männlichen Tiere müssen in gesundheitlicher Hinsicht im erforderlichen Maß klinisch überwacht werden. Alle Tiere in einer Besamungsstation sind Routineuntersuchungen und -behandlungen zu unterziehen. Die tiergesundheitliche Überwachung von Rindern und Ebern hat nach der Anlage 7 zu erfolgen.

(2) Männliche Tiere sind von der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn

- 1.
sich bei ihnen Erbfehler zeigen, die die Nutzung der Tiere bzw ihrer Nachkommen erheblich beeinträchtigen, oder der begründete Verdacht auf solche Erbfehler besteht; oder

2.

sie Erscheinungen solcher Krankheiten zeigen, die durch Samen übertragen werden können, oder der begründete Verdacht auf solche Krankheiten besteht.

(3) Samen, der vor der Feststellung der im Abs 2 Z 1 genannten Sachverhalte gewonnen wurde, ist zu vernichten.

Aufgaben der Tierärzte

§ 17

Den Stations- bzw Vertragstierärzten obliegen insbesondere:

1.

die Beachtung der im § 16 festgelegten Verpflichtungen;

2.

die Überwachung der Gewinnung und Behandlung des Samens in der Besamungsstation und der gemäß den §§ 15 und 18 vorgeschriebenen Maßnahmen; und

3.

die rechtzeitige Übermittlung der nach § 13 Abs 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes für die Erteilung der Besamungserlaubnis erforderlichen Nachweise an die Landwirtschaftskammer.

Aufzeichnungen

§ 18

(1) Die Besamungsstation hat, getrennt für jedes männliche Tier, von dem Samen gewonnen oder erworben wurde, folgende Aufzeichnungen zu führen:

a)

Datum der Samengewinnung oder des Samenerwerbs;

b)

Art der Aufbereitung;

c)

Verbleib der Samenportionen;

d)

Zahl der abgegebenen Samenportionen und Name der Empfänger;

e)

Umfang der Rücknahme ausgelieferten Samens.

(2) Die Besamungsstation hat ein Verzeichnis anzulegen, aus dem Anzahl und Aufbewahrungsort der gelagerten Samenportionen ersichtlich sind.

(3) Die Besamungsstation hat die von den einzelnen Tierärzten, Besamungstechnikern und Eigenbestandsbesamern erzielten Befruchtungsergebnisse (Non-Return-Ergebnisse) aufzuzeichnen.

(4) Tierärzte, Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer sind verpflichtet, der Besamungsstation entsprechende Aufzeichnungen vorzulegen.

(5) Alle Aufzeichnungen sind der Landwirtschaftskammer auf deren Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie sind mindestens fünf Jahre nach Inverkehrbringen des Samens aufzubewahren.
Ausbildungskurse

§ 19

(1) Die Ausbildung zum Besamungstechniker wird anerkannt, wenn sie mindestens sechs Wochen dauert. Wird in einem Ausbildungskurs ein Schwerpunkt für die Besamung nur einer Tierart gebildet, hat dieser für die Besamung von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden je Tierart mindestens vier Wochen und für die Besamung von Schweinen mindestens zwei Wochen zu dauern. Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil zu umfassen. Folgende Sachgebiete sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften;

Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie

Fruchtbarkeitsstörungen;

Gewinnung, Behandlung und Einführung des Samens;

Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz einschließlich der

einschlägigen Rechtsvorschriften;

Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten nach Abs 1 Z 2 bis 4 ist unter der Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt nach Z 3 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

(3) Der Ausbildungskurs nach den Abs 1 bis 2 ist mit einer Prüfung vor einer Prüfungskommission abzuschließen. Die Prüfungskommission besteht aus einem Tierarzt als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, welche über umfassende Kenntnisse in der Tierzucht und Tierhaltung verfügen müssen. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Prüfungsgegenstände sind alle im Abs 1 angeführten Sachgebiete.

(4) Die Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer wird anerkannt, wenn sie mindestens vier Tage dauert, mit Erfolg abgeschlossen wird und folgende Sachgebiete behandelt:

rechtliche Voraussetzungen der künstlichen Besamung;

Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere;

Behandlung und Einführung des Samens;

Tierhygiene und Tierschutz einschließlich der einschlägigen

Rechtsvorschriften;

Aufzeichnungen.

Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten gemäß Z 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt nach Z 4 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

(5) Ausbildungsnachweise von Besamungstechnikern und Eigenbestandsbesamern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind anzuerkennen, wenn die Ausbildung in einer Besamungsstation absolviert worden ist, die von der obersten Veterinärbehörde des Mitgliedsstaates unter Zuordnung einer Veterinärkontrollnummer für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen worden ist und dort nachweislich die Lehrinhalte gemäß Abs 1 bzw 4 vermittelt worden sind. Die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften ist nachzuweisen.

Anerkennung der Besamungsanstalt Kleßheim

§ 20

Die Besamungsanstalt Kleßheim der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wird als Ausbildungsstätte für Eigenbestandsbesamer anerkannt.

4. Abschnitt

Embryotransfer

Betrieb der Embryotransfereinrichtung

§ 21

(1) Die Embryotransfereinrichtung muß über geeignete Einrichtungen zur Gewinnung und Behandlung der Embryonen verfügen. Embryotransfereinrichtungen können stationär oder ambulant betrieben werden; sie müssen so ausgerüstet sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(2) Stationäre Einrichtungen für die Gewinnung und Behandlung von Embryonen sollen räumlich von Tierbehandlungseinrichtungen getrennt sein.

(3) Bei ambulantem Embryotransfer muß ein veterinärhygienisch einwandfreier Bereich für die Behandlung und die vorübergehende Aufbewahrung der Embryonen vorhanden sein.

(4) Die Gewinnung von Embryonen hat in Räumen stattzufinden, die nicht zur Unterbringung kranker Tiere dienen.

Entnahme und Behandlung von Embryonen

§ 22

(1) Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die für die Gewinnung, Behandlung, das Einfrieren und für die Aufbewahrung von Embryonen verwendet werden, müssen entweder nach Gebrauch beseitigt oder vor einer erneuten Verwendung fachgerecht desinfiziert und sterilisiert werden.

(2) Vor Einleitung der Superovulation ist dem Personal der Embryotransfereinrichtung die Blutgruppenkarte des Spendertieres vorzuweisen. Mitglieder von Zuchtorganisationen müssen zusätzlich nachweisen, daß sie den Embryotransfer an die für sie zuständige Zuchtorganisation angezeigt haben.

(3) Unmittelbar nach der Gewinnung sind die Embryonen auf Transfertauglichkeit zu untersuchen und zu klassifizieren.

(4) Die für den Transfer tauglichen Embryonen sind in sterile Behältnisse (zB Pailletten) zu verpacken.

Lagerung von Embryonen

§ 23

(1) Räume, die für die Lagerung von Embryonen bestimmt sind, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(2) Abweichend von Abs 1 kann in den Räumen auch Sperma gelagert werden, wenn die in der Anlage 8 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Spender- und Empfängertiere von Embryonen

§ 24

(1) Spendertiere von Embryonen müssen seit mindestens sechs Monaten einem Bestand angehört haben, der amtlich anerkannt tuberkulosefrei, brucellosefrei, frei von enzootischer Rinderleukose und der während des vorangegangenen Jahres frei von Infektiöser Bovinen Rhinotracheitis oder Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis war.

(2) Am Tag der Embryoentnahme müssen die Spendertiere einem Bestand angehören, der weder veterinärbehördlichen Sperrmaßnahmen unterliegt noch unter veterinärbehördlicher Quarantäne steht. Die Spendertiere müssen frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein.

(3) Darüber hinaus richten sich die hygienischen Anforderungen für Spender- und Empfängertiere nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Kennzeichnung der Empfänger- und Spendertiere hat nach den im § 8 genannten Vorschriften zu erfolgen.

Aufzeichnungen

§ 25

(1) In einer Embryotransfereinrichtung sind regelmäßig mindestens folgende Aufzeichnungen zu führen und mindestens fünf Jahre nach der Übertragung oder Abgabe der entsprechenden Embryonen aufzubewahren:

Rasse, Alter und Identifikation der männlichen und weiblichen Spendertiere;

Ort und Tag der Entnahme und Behandlung der von der Embryotransfereinrichtung entnommenen oder erworbenen Embryonen;

Angaben zur Qualität der Embryonen;

die Abgabe und Übertragung der Embryonen mit Einzelheiten über deren Identifikation, insbesondere welche Embryonen auf welche Empfängertiere übertragen wurden (Embryotransferschein).

(2) Der Embryotransferschein ist für jeden übertragenen Embryo dreifach auszustellen. Das Original verbleibt bei der Embryotransfereinrichtung oder bei demjenigen, der die Übertragung durchführt. Ein Durchschlag ist innerhalb eines Monats der zuständigen Zuchtorganisation zuzuleiten; ein Durchschlag ist dem Eigentümer oder Besitzer des Empfängertieres auszuhändigen.

(3) Die Unterlagen nach den Abs 1 und 2 sind der Landwirtschaftskammer auf deren Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen

§ 26

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, Zuchtorganisationen und Mitgliedern von Zuchtorganisationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen von Zuchttieren stammen, durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden und gekennzeichnet sind.

(2) Die Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(3) Bei der Abgabe von Eizellen ist eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und ein Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung mitzuübergeben.

(4) Bei der Abgabe von Embryonen ist eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppe ersichtlich ist, und ein Embryonenschein der Embryotransfereinrichtung mitzuübergeben.

(5) Ist beim Embryotransfer das Spendertier mit dem Samen mehrerer Stiere künstlich besamt worden, ist für jeden Stier eine eigene Zuchtbescheinigung auszustellen.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Publikationen

§ 27

(1) Die folgenden, in den Anlagen 1 und 4 zitierten Publikationen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung (Landesveterinärdirektion), bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Magistrat Salzburg während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

1.

Zu Anlage 1: Durchführungsbestimmungen für Leistungsprüfungen bei Rindern in Österreich der Zentralen Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Rinderzüchter (ZAR), Sammlung "Spezieller Beschlüsse Nr 19" vom September 1991;

2.

Zu Anlage 1: Internationales Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen, Beschluß des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) vom Juni 1992;

3.

Zu Anlage 4: Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung eV, Neufassung 1994;

4.

Zu Anlage 4: Österreichische Turnierordnung 1996 (ÖTO) des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich.

(2) Ebenso kann in die in den §§ 9 Abs 2 und 11 Abs 2 genannten Entscheidungen der Kommission und die in der Anlage 7 genannte Richtlinie Einsicht genommen werden.

(3) Das Recht auf Einsichtnahme schließt ein, daß an Ort und Stelle Abschriften selbst angefertigt oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten gegen Ersatz der Herstellungskosten Ablichtungen verlangt werden können.

In- und Außerkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 31. Jänner 1962, LGBl Nr 24, mit der Durchführungsbestimmungen zum Landestierzuchtförderungsgesetz, LGBl Nr 8/1948, über Schafe erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 100/1972 und Nr 39/1986;
2.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Februar 1962, LGBl Nr 30, mit der Durchführungsbestimmungen zum Landestierzuchtförderungsgesetz, LGBl Nr 8/1948, über Schweine erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 60/1964, Nr 99/1972 und Nr 38/1986;
3.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Juli 1962, LGBl Nr 131, mit der nähere Bestimmungen über die künstliche Befruchtung zum Zweck der Rinderzucht getroffen werden (Besamungsordnung), in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 14/1970;
4.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. April 1965, LGBl Nr 23, mit der für die Körung von Stieren das Leistungsnoten- und Zuchtwertklassenschema bestimmt wird (Rinderzuchtförderungsverordnung 1965);
5.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 1971, LGBl Nr 100, betreffend eine Ausbildungsstätte für Besamungstechniker;
6.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Jänner 1972, LGBl Nr 2, über die Anerkennung von Pferderassen nach dem Landestierzuchtförderungsgesetz;
7.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. September 1972, LGBl Nr 98, über Körvoraussetzungen und Zuchtwertklassen nach dem Salzburger Rinderzuchtgesetz;
8.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. März 1986, LGBl Nr 37, über die Höhe der Körgebühr für Stiere;
9.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. März 1986, LGBl Nr 40, über die Höhe der Körgebühr für Hengste.
10.
die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Dezember 1989, LGBl Nr 105, mit der die Besamungsanstalt Kleßheim als Ausbildungsstätte für Eigenbestandsbesamer zugelassen wird.

(3) § 10a in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 72/2004 tritt mit 11. September 2004 in Kraft.
Umsetzungshinweis

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte

a)
in Bezug auf reinrassige Zuchtrinder:

1.
Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder in der Fassung der unter 2, 3 und 4 genannten Richtlinien;
2.
Richtlinie 79/268/EWG des Rates vom 6. März 1979 zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder;
3.
Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 26. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG;
4.
Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder;
5.
Entscheidung 86/130/EWG der Kommission vom 11. März 1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern in der Fassung der unter Z 6 und 7 genannten Entscheidungen;
6.
Entscheidung 94/515/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 86/130/EWG über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern;
7.
Entscheidung 94/515/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 86/130/EWG über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern (Berichtigung);
8.
Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten;
9.
Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher;
10.
Entscheidung 86/404/EWG der Kommission vom 29. Juli 1986 zur Festlegung des Musters und der Angaben für die Zuchtbescheinigung reinrassiger Zuchtrinder;
11.
Entscheidung 88/124/EWG der Kommission vom 21. Jänner 1988 über die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen für Samen und befruchtete Eizellen reinrassiger Zuchtrinder in der Fassung der unter Z 13 genannten Entscheidung;
- 12.

Entscheidung 96/80/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 zur Festlegung des Musters und der Einzelheiten einer Zuchtbescheinigung für Eizellen von Zuchtrindern in der Fassung der unter Z 13 genannten Entscheidung;

13.

Entscheidung 2002/8/EG der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festlegung von Verfahren zur genetischen Identifizierung reinrassiger Zuchtrinder und zur Änderung der Entscheidungen 88/124/EWG und 96/80/EG;

14.

Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht;

15.

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern in der Fassung der unter Z 16 genannten Richtlinie;

16.

Richtlinie 93/52/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/556/EWG über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern;

17.

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr in der Fassung der unter

Z 18 genannten Richtlinie;

18.

Richtlinie 93/60/EWG des Rates vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf frische Rindersamen;

b)

in Bezug auf reinrassige und hybride Zuchtschweine:

1.

Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine;

2.

Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht;

3.

Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht;

4.

Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und hybriden Zuchtschweine;

5.

Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher;

6.

Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine;

7.

Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten;

8.

Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten;

9.

Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen;

10.

Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen;

11.

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr in der Fassung der unter

Z 12 genannten Entscheidung;

12.

Entscheidung 1999/608/EG der Kommission vom 10. September 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 90/429/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr;

c)

in Bezug auf reinrassige Zuchtschafe und -ziegen:

1.

Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen;

2.

Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen;

3.

Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in die Zuchtbücher;

4.

Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen;

5.

Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere;

6.

Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere;

7.

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für die Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, in der Fassung der unter Z 8 genannten Entscheidung;

8.

Entscheidung 95/175/EG der Kommission vom 6. April 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für die Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen;

d)

in Bezug auf Equiden:

1.

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern in der Fassung der unter Z 3 genannten Richtlinie und der unter Z 4 genannten Entscheidung;

2.

Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden;

3.

Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG;

4.

Entscheidung 92/130/EWG der Kommission vom 13. Februar 1992 zur Änderung der Anhänge B und C der Richtlinie 90/426/EWG;

5.

Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen;

6.

Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) in der Fassung der unter Z 9 genannten Entscheidung;

7.

Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Jänner 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken;

8.

Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Jänner 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden;

9.

Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden;

10.

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für die Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, in der Fassung der unter Z 11 genannten Entscheidung;

11.

Entscheidung 95/175/EG der Kommission vom 6. April 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für die Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen.

Anlage 1

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Rindern

1.

Allgemeines:

Voraussetzung ist, daß die zu prüfenden Rinder dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen angeführt sind.

2.

Milchleistung:

In der Milchleistungsprüfung werden alle Milchkühe des Bestandes geprüft.

Prüfverfahren:

Am Prüfungstag werden für jede Kuh mindestens die Milchmenge festgestellt sowie der Fett- und Eiweißgehalt ermittelt (Einzelprüfung). Für die Ermittlung des Fett- und Eiweißgehaltes wird eine ausreichende Milchprobe entnommen. Aus der Milchmenge, dem Fettgehalt und dem Eiweißgehalt werden die Fettmenge und die Eiweißmenge berechnet.

Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden.

Zum Wiegen und Messen dürfen nur anerkannte Geräte und Einrichtungen verwendet werden. Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe gelten die Durchführungsbestimmungen für Leistungsprüfungen bei Rindern in Österreich der Zentralen Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Rinderzüchter (ZAR), Sammlung "Spezieller Beschlüsse Nr 19" vom September 1991. Die Milchleistungsprüfung wird nach dem Internationalen Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen, Beschluß des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) vom Juni 1992, durchgeführt.

3.

Fleischleistung:

Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst (Eigenleistungsprüfung), an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommensprüfung) durchgeführt. Sie wird als Stationsprüfung in einer Prüfanstalt oder als Feldprüfung in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der Zuchtorganisationen durchgeführt. Bei einer Stationsprüfung müssen die Prüftiere die Bedingungen der jeweiligen Station erfüllen.

3.1. Eigenleistungsprüfung:

3.1.1. Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Stieren auf mindestens 120 Tage. Sie beginnt innerhalb der ersten acht Lebensmonate und wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltebedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die Futteraufnahme und die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt. Zur Ermittlung des Fleischanteils wird die Bemuskelung bei Prüfungsende bewertet.

3.1.2. Feldprüfung:

Die Feldprüfung erstreckt sich vom Tag nach der Geburt bis mindestens zum Ende des ersten Lebensjahres. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt. Zur Ermittlung des Fleischanteils wird die Bemuskelung bei Prüfungsende bewertet. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und dieses Gewicht abzüglich des Geburtsgewichts durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht zugrunde gelegt.

3.2. Nachkommensprüfung:

3.2.1. Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung beginnt innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich auf mindestens 120 Tage; sie dauert mindestens bis zum 365. Lebenstag. In der Prüfung werden vor der Schlachtung mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie die Bemuskelung ermittelt. Nach der Schlachtung werden die Nettogewichtszunahme und zur Ermittlung des Fleischanteils die Qualitätsklasseneinstufung ermittelt. Die Nettogewichtszunahme ergibt sich aus dem Zweihälftengewicht (warm), dividiert durch die Zahl der Lebenstage.

3.2.2. Feldprüfung:

Einfache Feldprüfung: Eine Prüfungsgruppe besteht aus einer Stichprobe der männlichen Nachkommen des Prüfstieres. Die Ergebnisse werden an den Schlachtstätten ermittelt. Es werden mindestens Ort und Datum der Schlachtung, das Geschlecht, das Alter bei Prüfungsende, das Zweihälftengewicht, die Nettozunahme und die Handelsklasse ermittelt.

Gelenkte Feldprüfung: Sie wird entsprechend der einfachen Feldprüfung durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus männlichen Kälbern des Prüfstieres, die eine Stichprobe seiner Nachkommen darstellen. Eine Prüfungsgruppe muß auf mindestens drei Mastgruppen und soll auf mindestens drei Betriebe verteilt sein.

Prüfung bei Kälber-Absatzveranstaltungen: Eine Prüfungsgruppe besteht aus männlichen Kälbern des Prüfstieres. Es werden mindestens das Alter, das Lebendgewicht und der Preis je Kilogramm Lebendgewicht ermittelt.

Bewertung der weiblichen Nachkommen eines Stieres nach rassespezifischen Grundsätzen: Eine Stichprobe von Töchtern des Prüfstieres wird innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Kalbung beurteilt.

Prüfung in Mutterkuhherden: Es werden die standardisierten Absetzgewichte der Kälber unter Berücksichtigung des Geschlechts ermittelt.

4. Zuchtleistung:

4.1. Fruchtbarkeit auf Grund der Non-Return-Rate:

Die Non-Return-Rate wird für die männliche Fruchtbarkeit über den Befruchtungserfolg des Stieres, für die weibliche Fruchtbarkeit über den Befruchtungserfolg bei den weiblichen Nachkommen des Stieres ermittelt. Bei der Berechnung der Non-Return-Rate von Stieren bleiben Rinder mit Doppelbesamungen unberücksichtigt. Die männliche Fruchtbarkeit ist der Anteil der bis zu einem bestimmten Tag nach der Erstbesamung nicht nachgerinderten Tiere an der Gesamtzahl der von dem Stier besamten Tiere. Die weibliche Fruchtbarkeit ist der Anteil der bis zu einem bestimmten Tag nicht nachgerinderten Tiere an der Gesamtzahl der besamten Nachkommen eines Stieres. Der Tag der Besamung wird nicht mitgezählt.

4.2. Kalbeverlauf:

Der Kalbeverlauf sowie Kälberverluste, Mehrlingsgeburten und Mißbildungen werden getrennt für erste und spätere Abkalbungen durch Befragen der Tierhalter ermittelt.

5. Äußere Erscheinung:

Die äußere Erscheinung wird nach einem Notensystem beurteilt.

Anlage 2

Grundsätze für die Zuchtwertschätzung bei Rindern

1.

Allgemeines:

Der Zuchtwert wird nach wissenschaftlich gesicherten Methoden festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, nach Möglichkeit ausgeschaltet.

Die Zuchtwerteile werden als Relativzahlen berechnet. Die Zuchtwerte der letzten drei vollständig geprüften Stierjahrgänge der Population werden auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von zwölf standardisiert.

Die Zuchtwerteile werden entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse so zusammengefaßt, daß sich ein Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung für Zuchtwerte von zwölf ergibt. Kann im Einzelfall ein Zuchtwerteil nicht festgestellt werden, so wird hierfür der Wert 100 eingesetzt.

Die Genauigkeit ist das Bestimmtheitsmaß für die Übereinstimmung zwischen dem festgestellten Zuchtwert oder Zuchtwerteil und dem Zuchtwert oder Zuchtwerteil, der sich bei unbegrenzter Informationsmenge ergäbe.

Ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung festgestellter Zuchtwert wird auf Antrag nach folgender Formel umgerechnet:

$x = a + by$. Dabei sind:

x der im Geltungsbereich dieser Verordnung festgestellte Zuchtwert,

a die Differenz zwischen den Bezugsbasen außerhalb des Geltungsbereichs und im Geltungsbereich dieser Verordnung, b ein Skalierungsfaktor, der sich aus unterschiedlichen Maßeinheiten und Definitionen der Zuchtwerte ergibt und y der außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung festgestellte Zuchtwert.

Bei Veröffentlichung muß der Zeitpunkt der Schätzung und die Sicherheit (Bestimmtheitsmaß) angegeben werden.

Zusätzlich muß auf besondere Erbmerkmale und/oder Erbfehler hingewiesen werden, falls diese festgestellt werden.

2.
Milchleistung:

Der Zuchtwertteil Milchleistung wird aufgrund des entsprechenden Zuchtwertteiles des Vaters und der Mutter und, soweit vorhanden, aufgrund der Eigenleistungen des Rindes und der Leistungen seiner Nachkommen und weiterer Verwandter geschätzt.

3.
Fleischleistung:

Der Zuchtwertteil Fleischleistung wird anhand von Ergebnissen der Fleischleistungsprüfungen geschätzt. Dabei können Informationen aus mehreren Prüfungen entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefaßt werden.

Der Zuchtwertteil Fleischleistung bezieht sich auf eine Zuchtverwendung des Rindes in seiner Zuchttrichtung. Er kann zusätzlich für Kreuzungen des Rindes mit Rindern anderer Zuchttrichtungen festgestellt werden.

4.
Zuchtleistung:

Der Zuchtwertteil Zuchtleistung wird für männliche und weibliche Tiere über die Ergebnisse der Zuchtleistungsprüfung geschätzt. Die männliche und die weibliche Fruchtbarkeit und der Kalbeverlauf werden entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert des Rindes zusammengefaßt.

Bei KB-Stieren muß bei Veröffentlichung des Zuchtwertschätzergebnisses mindestens angegeben werden:

Milch: Milchmenge, Milchinhaltsstoffe, Sicherheit;

Fleisch: Art der Fleischleistungsprüfung mit Auflistung der Ergebnisse.

Anlage 3

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der Wollqualität, der äußeren Erscheinung und der Eignung zur Landschaftspflege bei Schafen und Ziegen

1.

Allgemeines:

Voraussetzung ist, daß die zu prüfenden Tiere dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen angeführt sind.

2.

Fleischleistung:

2.1. Eigenleistungsprüfung:

2.1.1. Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Schafen auf den Gewichtsabschnitt von 20 bis mindestens 35 Kilogramm, bei Ziegen auf den Gewichtsabschnitt von 15 bis mindestens 30 Kilogramm. Die Prüfung wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltebedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme und der Futterenergieaufwand in Stäkeeinheiten je Kilogramm Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie bei Prüfungsende mindestens die Bemuskelung durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt.

2.1.2. Feldprüfung:

In der Feldprüfung wird in der Zeit vom Tag nach der Geburt bis zum Alter von höchstens zwölf Monaten oder in einem Zeitraum von mindestens acht Wochen, beginnend frühestens in der vierten und spätestens in der achten Lebenswoche, mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt. Die Bemuskelung wird durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und dieses Gewicht abzüglich des Geburtsgewichtes durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt.

2.2. Geschwister- und Nachkommensprüfung:

2.2.1. Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung wird entsprechend Z 2.1.1 durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus mindestens sieben Lämmern bzw Kitzen, wobei von mindestens fünf Lämmern bzw Kitzen auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen. Die Bemuskelung wird mindestens durch die Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt; bei geschlachteten Tieren wird zusätzlich die Rückenlänge und Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur festgestellt. Zur Ermittlung des Verfettungsgrades werden das Oberflächenfett und das Nierenfett beurteilt.

2.2.2. Feldprüfung:

Die Feldprüfung wird entsprechend Z 2.1.2 durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus mindestens zehn Lämmern bzw Kitzen.

3. Milchleistung:

Die Milchleistungsprüfung erfolgt gemäß Z 2 der Anlage 1.

4. Wollqualität und äußere Erscheinung:

Die Merkmale der Wollqualität und äußeren Erscheinung werden nach einem Notensystem beurteilt.

5. Zuchtleistung:

Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes auf Fruchtbarkeit geprüft.

6. Eignung zur Landschaftspflege:

Zur Beurteilung der Eignung zur Landschaftspflege werden die Merkmale Widerstandsfähigkeit, Genügsamkeit und Marschfähigkeit zusammengefaßt bewertet.

Anlage 4

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Pferden

1.

Allgemeines:

Voraussetzung ist, daß die zu prüfenden Pferde dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet oder genau beschrieben und mit diesem Kennzeichen bzw dieser Beschreibung in den Prüfungsunterlagen angeführt sind.

Bei den Leistungsprüfungen werden folgende Zuchtrichtungen

unterschieden:

Reiten,

Rennen,

Fahren und Ziehen,

Fahren, Reiten und Zugprüfung.

2.

Zuchtrichtung Reiten:

Die Prüfung wird nach der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. durchgeführt. Sie kann als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung, bei Stuten stattdessen auch als Feldprüfung, durchgeführt werden.

2.1. Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung bei Hengsten besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest. Sie wird in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt und dauert bei Reitpferden mindestens 100 Tage, bei Western- und Gangartenpferden mindestens 50 Tage und bei anderen Pferden mindestens 30 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele, mindestens aber 15 Hengste miteinander geprüft und verglichen werden können.

Es ist sicherzustellen, daß der Einfluß des Reiters auf das Prüfungsergebnis soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Im Leistungstest wird der Hengst entsprechend dem Zuchtziel in den Grundgangarten, im Springen, in der Dressureignung und im Gelände geprüft; dabei gelten im Springen und in der Dressureignung die technischen Anforderungen an die Klasse A (Anfänger).

Die Stationsprüfung bei Stuten besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele, mindestens aber 15 Stuten miteinander geprüft werden können. Bei Warmblut-, Haflinger-, Kaltblut- und Kleinpferde(Pony)-Stuten sind nur Feldprüfungen vorgesehen. Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses mit mindestens 40 % und höchstens 60 % gewichtet.

2.2. Materialprüfung:

2.2.1. Eigenleistungsprüfung:

Die Turniersportprüfung wird als Dressur- oder Springprüfung der Klasse S oder als Vielseitigkeitsprüfung der Klassen M oder S durchgeführt. Bei Ponies treten in der Dressur- und Springprüfung an die Stelle der Klasse S die Klasse M und in der Vielseitigkeitsprüfung an die Stelle der Klassen M und S die Klasse L. Ergebnisse anderer Prüfungen wie Gangartenprüfung, Westernprüfungen und Distanzritte können berücksichtigt werden, wenn dies im Zuchtprogramm der für die jeweilige Rasse anerkannten Züchterorganisation festgelegt ist.

2.2.2. Nachkommens- und Geschwisterprüfung:

Als Nachkommens- und Geschwisterinformationen können die Ergebnisse auf Turniersportprüfungen der Kategorien A und B verwendet werden. Weiters gelten die Bestimmungen der Österreichischen Turnierordnung des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich.

2.2.3. Feldprüfung:

Die Feldprüfung wird als Kurztest zur Ermittlung der Veranlagung in den Grundgangarten und je nach Zuchtziel auch in der Springveranlagung und der Rittigkeit durchgeführt.

3.

Zuchtrichtung Rennen:

Für englische Vollblüter wird die Leistungsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln des Galopprennsports durchgeführt. Das Generalausgleichgewicht oder vergleichbare Merkmale wie Platzierung sind festzustellen.

Für Traber und Araber wird die Leistungsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln des Trabrenn- bzw Arabersports durchgeführt. Die Rennzeit je 1.000 Meter und die Platzierung sind festzustellen.

4.

Zuchtrichtung Fahren:

Die Leistungsprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie umfaßt mindestens das Gespannfahren.

Wird die Prüfung als Stationsprüfung durchgeführt, besteht sie aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele, mindestens aber zehn Pferde miteinander geprüft und verglichen werden können. Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses mit 40 % gewichtet.

5.

Zuchtrichtung Ziehen:

Die Leistungsprüfung umfaßt mindestens eine Zugleistungsprüfung und das Geschicklichkeitsziehen.

Wird die Prüfung als Stationsprüfung durchgeführt, besteht sie aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele, mindestens aber zehn Pferde miteinander geprüft und verglichen werden können. Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses mit 40 % gewichtet.

6.

Kombination Reiten, Fahren und Ziehen:

Wird die Stationsprüfung als Kombination von Reiten, Fahren und Ziehen durchgeführt, dauert sie mindestens 50 Tage, bei Kaltblutpferden 30 Tage.

7.

Äußere Erscheinung:

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden mit Noten von 1 bis 100 beurteilt, wobei die Note 100 den besten Wert darstellt.

Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Schweinen

1. Allgemeines:

Voraussetzung ist, daß die zu prüfenden Tiere dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen angeführt sind.

Das Prüfverfahren und die in der Prüfung erhobenen Leistungsmerkmale richten sich nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden.

2. Fleischleistung:

Die Leistungsprüfung wird am Tier selbst, an seinen Geschwistern oder an seinen Nachkommen als Stationsprüfung in Prüfstationen, als Feldprüfung in Zuchtbetrieben oder anderen von der Landwirtschaftskammer als geeignet anerkannten Betrieben oder bei Absatzveranstaltungen der Zuchtorganisationen durchgeführt. Die Stationsprüfung ist unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchzuführen.

In der Feldprüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme (Lebenstagszunahme) und bei Prüfungsende der Fleischanteil mit Hilfe geeigneter Verfahren ermittelt.

Nach Abschluß jeder Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.

3. Zuchtleistung:

Die Zuchtleistungsprüfung wird in Zucht- oder Ferkelerzeugerbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle Sauen des Bestandes geprüft.

Bei jeder Sau wird mindestens die Anzahl der lebend geborenen und von ihr aufgezogenen Ferkel aus jedem Wurf ermittelt; dabei werden Ammenleistungen nicht berücksichtigt. Erbmängel und Mißbildungen, insbesondere Afterlosigkeit, Binnenhodigkeit, Leisten- oder Nabelbruch und Zwitterbildung, werden erfaßt.

Ein Ferkel gilt als aufgezogen, wenn es am 21. Tag nach der Geburt lebt. Als Tag der Geburt gilt der Tag, an dem das letzte Ferkel des Wurfes geboren wurde.

Nachprüfung der Ergebnisse:

Wird die Zuchtleistungsprüfung nicht durch eine von der Züchterorganisation unabhängige Stelle durchgeführt, nimmt die Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle stichprobenweise Nachprüfungen vor.

Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Prüfungen werden nicht berücksichtigt.

4.

Äußere Erscheinung:

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden nach einem Notensystem beurteilt.

Anlage 6

Grundsätze für die Durchführung und Auswertung von Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften

1.

Allgemeines:

Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften werden zur Ermittlung der Fleischleistung an Stichproben der Endprodukte und zur Ermittlung der Zuchtleistung der Mütter von Endprodukten durchgeführt. Die Stichproben werden in Ferkelerzeugerbetrieben gezogen, die mindestens 25 Sauen der zu prüfenden Herkunft halten.

Bei der Auswahl dieser Betriebe und der Prüfungstiere in den Betrieben sind die statistischen Grundsätze einer repräsentativen Stichprobenziehung anzuwenden.

2.

Fleischleistung:

Stichprobe der Endprodukte:

Die Prüfung wird in Gruppen von je zwei Ferkeln durchgeführt. Von jedem Vater werden höchstens vier Gruppen geprüft. Die Stichprobe besteht je zur Hälfte aus weiblichen und kastrierten männlichen Ferkeln.

Bei der Prüfung in Gruppen von je zwei Ferkeln umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens zwei Ferkel, die von mindestens sechs Müttern und vier Vätern stammen.

Durchführung:

Die Fleischleistungsprüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit ermittelt. Sind ausreichende Kapazitäten in Prüfstationen nicht vorhanden, kann die Landwirtschaftskammer auf Antrag geeignete Betriebe den Prüfstationen gleichstellen.

3.

Zuchtleistung:

Stichprobe der Mütter von Endprodukten:

Die Zuchtleistungsprüfung wird als Feldprüfung durchgeführt. Bei der Feldprüfung umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens vier Würfe in mindestens fünf Betrieben oder Betriebseinheiten. Dabei sollen insbesondere, und zwar nach möglichst gleichen Anteilen je Herkunft, Betriebe ausgewählt werden, die ein elektronisches Sauenplanerprogramm anwenden.

Durchführung:

In der Feldprüfung wird in den ausgewählten Betrieben die Anzahl der Ferkel je Sau von allen ferkelführenden Sauen der Herkunft in zwei Stichprobenerhebungen im Abstand von mindestens sechs Wochen erfaßt. In den bei der Feldprüfung einbezogenen Betrieben mit Sauenplanung wird darüber hinaus die Anzahl der aufgezogenen Ferkel je Sau und Jahr aller bei Prüfungsbeginn vorhandenen Sauen, standardisiert auf das Mittel des ersten und zweiten Wurfes, ermittelt.

4.

Auswertung der Prüfungsergebnisse:

Die Auswertung der Ergebnisse des Stichprobentests erfolgt nach wissenschaftlich gesicherten und allgemein anerkannten Methoden. Dabei sollen alle zur Bewertung der Herkunft wichtigen Informationen, mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme, Futteraufwand, Fleischanteil, Fleischbeschaffenheit und Anzahl der aufgezogenen Ferkel je Sau, herangezogen werden. Die Prüfungsergebnisse sind möglichst in einer Gesamtbewertung zusammenzufassen, wobei die Leistungsmerkmale entsprechend ihrer Bedeutung für die Schweineproduktion zu gewichten sind. Darüber hinaus können Merkmale der Vitalität, insbesondere Streßempfindlichkeit und Tierverluste, oder zusätzliche Produktqualitätsmerkmale zur Bewertung der Herkünfte herangezogen werden.

Nähere Regelungen betreffend die tiergesundheitliche Überwachung von Rindern und Ebern in Besamungsstationen

1. Allgemeines:

1.1. Alle Untersuchungen müssen, ausgenommen die Untersuchung gemäß Pkt 2.1 lit a, in einem in Österreich behördlich zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden.

1.2. Die Durchführung der Proben bzw Tests nach Pkt 2.1 lit a bis c und 3.1 lit c hat nach den in den Anlagen B und C der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die Durchführung der Untersuchungen nach Pkt 2.1 lit d bis e bzw Pkt 3.1 lit a, b und d hat nach den im Anhang B, Kapitel II der Richtlinien 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 bzw 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 festgelegten Verfahren zu erfolgen.

2. Rinder:

2.1. Alle in der Besamungsstation gehaltenen Rinder müssen mindestens einmal jährlich folgenden Untersuchungen oder Behandlungen unterzogen werden:

einer intrakutanen Tuberkulinprobe auf Tuberkulose mit negativem Ergebnis;

einem Antikörper-Test auf Brucellose mit negativem Befund;

einem Antikörper-Test auf enzootische Rinderleukose mit negativem Befund;

einem Antikörper-Test auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis bzw Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) mit negativem Befund;

einem Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputial- oder Vaginalspülprobe auf Infektion mit *Campylobacter fetus* mit negativem Befund. Männliche Tiere, die nicht zur Samenentnahme verwendet werden, können von dem Antikörper-Test oder der kulturellen Untersuchung auf eine Infektion mit *Campylobacter fetus* mit der Maßgabe befreit werden, daß diese Tiere erst wieder zur Samenproduktion zugelassen werden können, wenn sie diesem Test bzw dieser Untersuchung unterzogen worden sind und sich dabei ein negativer Befund ergeben hat.

2.2. Tiere, die bei einem der vorgenannten Tests einen positiven Befund zeigen, müssen abgesondert werden. Der seit dem letzten negativen Test entnommene Samen dieser Tiere darf nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

Der Samen aller anderen Tiere der Besamungsstation, der vom Zeitpunkt des mit positivem Befund durchgeführten Tests an entnommen wird, ist gesondert aufzubewahren und darf bis zur Wiederherstellung der gesundheitlichen Verhältnisse der Besamungsstation nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

3. Eber:

3.1. Alle in der Besamungsstation gehaltenen Eber müssen zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Besamungsstation verlassen, folgenden Untersuchungen unterzogen werden:

einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene, im Fall mit GI-Deletionsimpfstoff geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf GI-Antigene;

einem ELISA-Test auf Maul- und Klauenseuche;

einem Komplementbindungstest auf Brucellose;

einem ELISA-Test oder einem Serumneutralisationstest auf

klassische Schweinepest.

3.2. Eber, die länger als zwölf Monate in der Besamungsstation bleiben, müssen den unter den lit a und c genannten Untersuchungen außerdem spätestens 18 Monate nach ihrer Aufnahme unterzogen werden.

3.3. Unbeschadet der bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest geltenden Vorschriften müssen Tiere, die bei einem der vorgenannten Tests einen positiven Befund zeigen, abgesondert werden. Der seit dem letzten negativen Test entnommene Samen dieser Tiere darf nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

Der Samen aller anderen Tiere der Besamungsstation, der vom Zeitpunkt des mit positivem Befund durchgeführten Tests an entnommen wird, ist gesondert zu lagern und darf bis zur Wiederherstellung der gesundheitlichen Verhältnisse der Besamungsstation nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

Anlage 8

Besondere Voraussetzungen für die ausnahmsweise Lagerung von Sperma in Räumen für die Lagerung von Embryonen

1.

Der Samen muß von Tieren entnommen sein, die

-

am Entnahmetag frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sind;

-

in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind; wurden die Tiere in der Zeitspanne ab dem 2. bis zum 12. Monat vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, sind 5 % (mindestens aber fünf Portionen) jeder Entnahme einem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche zu unterziehen, der einen negativen Befund zu ergeben hat;

-

im Fall der Entnahme von frischem Samen mindestens 30 Tage unmittelbar vor der Entnahme ununterbrochen auf einer zugelassenen Samenstation gehalten worden sind;

-
gleichzeitig nicht für den natürlichen Sprung verwendet werden dürfen;

-
in solchen Besamungsstationen gehalten werden, in denen in den drei Monaten vor der Entnahme und bis 30 Tage nach der Entnahme oder, wenn es sich um frischen Samen handelt, bis zum Versandtag keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist und die in einer Zone mit einem Radius von 10 km liegen, in der seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

-
in solchen Besamungsstationen gehalten worden sind, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme bis 30 Tage nach der Entnahme oder, wenn es sich um frischen Samen handelt, bis zum Versandtag keine der nachfolgend angeführten Rinderkrankheiten aufgetreten ist: Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest und Lungenseuche.

2.

Dem Samen sind die nachstehend angeführten Antibiotika in der

angegebenen Mindestmenge hinzuzufügen, um folgende Konzentrationen in der endgültigen Samenlösung herzustellen:

Streptomycin 550 IE je ml

Penizillin 500 IE ml

Linomycin 150 myg je ml

Spectinomycin 300 myg je ml

Eine Alternativkombination von Antibiotika mit gleichwertiger Wirkung gegen Campylobacter, Leptospiren und Mykoplasmen kann verwendet werden. Unmittelbar nach der Beigabe der Antibiotika ist die Samenlösung mindestens 45 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 5 Grad C zu halten.

Zum Seitenanfang

© 2008 Bundeskanzleramt Österreich